

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 24

19. September 2007

36. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
<b>1. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);</b> Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Laberweinting in den Bayerbacher Bach und von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen der Ortsteile Laberweinting, Grafentraubach und Haader in verschiedene Vorfluter durch die Gemeinde Laberweinting, Landkreis Straubing-Bogen - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	195
<b>2. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand</b>	195
<b>3. Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV);</b> Bekämpfung der Blauzungenkrankheit - Festsetzung des Beobachtungsgebietes	196 - 199
<b>4. Kraftloserklärung</b>	199

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Laberweinting in den Bayerbacher Bach und von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen der Ortsteile Laberweinting, Grafentraubach und Haader in verschiedene Vorfluter durch die Gemeinde Laberweinting, Landkreis Straubing-Bogen

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

## **Bekanntmachung**

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage III zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 19.09.2007  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Wasserrecht

Roth

---

## **EINLADUNG**

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen  
Straubing-Sand

---

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

**Donnerstag, den 27. September 2007, 16:00 Uhr,**

in Straubing, Innovations- und Gründerzentrum (Konferenzraum),

stattfindenden 5. Verbandsversammlung des Jahres 2007 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

## **T A G E S O R D N U N G**

### **A) ÖFFENTLICHER TEIL**

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Verbandsversammlung 2007 vom 26.07.2007
3. Bebauungs- und Grünordnungsplan Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand  
Deckblatt: 5. Änderung  
Aufstellungsbeschuß
4. Mitteilungen

**Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV);**

Bekämpfung der Blauzungenkrankheit - Festsetzung des Beobachtungsgebietes

Das Landratsamt Straubing-Bogen erläßt folgende

**Allgemeinverfügung:**

**1.**

Aufgrund des am 12.09.2007 amtlich festgestellten Ausbruches der Blauzungenkrankheit in Kleinsendelbach, Landkreis Forchheim, wird folgendes angeordnet:

**1.1**

Das **Gebiet des gesamten Landkreises Straubing-Bogen** wird zum Restriktionsgebiet (Beobachtungsgebiet – 150 km-Zone) erklärt:

**1.2**

Lebende, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere, wie Rinder, Schafe und Ziegen oder Gehegewild dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet heraus verbracht werden.

Dies gilt nicht, wenn die in Ziffer 1.4 genannten Vorgaben eingehalten werden oder eine Genehmigung nach Ziffer 1.5 bis 1.6. vorliegt.

**1.3.**

**Verbringen von Zucht- und Nutztieren im Alter von über 30 Tagen aus der „150 km-Zone“ in freie Gebiete: ohne Genehmigung im Inland**

**Auflagen:**

1. Mindestens 60 Tage vor dem Verbringen Behandlung mit einem Repellent oder mindestens 28 Tage vor dem Verbringen Behandlung mit einem Repellent und einmalige serologische Untersuchung mit negativem Ergebnis (Blutprobenahme frühestens 28 Tage nach Repellentbehandlung) oder mindestens 14 Tage vor der Verbringung Behandlung mit einem Repellent und einmalige virologische Untersuchung mit negativem Ergebnis (Blutprobenahme frühestens 14 Tage nach Repellentbehandlung).
2. Der Transport muss vor Culicoidenbefall geschützt sein.
3. Dokumentation über die Repellentbehandlung und Blutuntersuchung („Tierhaltererklärung“) sind mitzuführen.
4. Sammeln in der 150 km–Zone ist möglich, nach Verlassen der „150 km–Zone“ unmittelbares Verbringen zum Betrieb.

**1.4.**

**Verbringen von Tieren im Alter von unter 30 Tagen aus der „150 km-Zone“ in freie Gebiete: mit Genehmigung im Inland**

**Auflagen:**

1. Am Tag des Verbringens dürfen keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit vorliegen.
2. Die für den Bestimmungsort zuständige Behörde hat zuzustimmen.
3. Die Tiere wurden 7 Tage vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt.

4. Die Tiere werden im Bestimmungsbetrieb in geschlossenen Stallgebäuden gehalten und dürfen den Betrieb nicht verlassen, außer zur unmittelbaren Schlachtung. Tierhalterklärung (keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit, Repellentbehandlung) ist mitzuführen.

#### 1.5.

### **Verbringen von Schlachttieren aus der „150 km-Zone“ zur unmittelbaren Schlachtung in freie Gebiete: mit Genehmigung im Inland**

#### **Auflagen:**

1. Am Tag des Verbringens dürfen keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit vorliegen.
2. Die Tiere werden in verplombten Fahrzeugen zu den Schlachtstätten befördert; Sammeln in der „150-km-Zone“ ist möglich. Verplombung erfolgt durch die zuständige Behörde des letzten Aufladeortes innerhalb der „150 km-Zone“, danach unmittelbares Verbringen zum Schlachthof.
3. Die für die Schlachtstätte zuständige Behörde wurde von der für den Versendungs-ort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet.
4. Die für die Schlachtstätte zuständige Behörde bestätigt den Empfang der Tiere.

#### 1.6.

### **Verbringen von Schafherden aus der „150 - km-Zone“ in freie Gebiete im Inland: mit Genehmigung im Inland**

#### **Auflagen:**

1. Die Tiere der Herde stehen seit mindestens 8 Tagen unter Repellentbehandlung und werden anschließend tierärztlich klinisch mit negativem Ergebnis auf Blauzungenkrankheit untersucht.
2. Die Tiere werden stichprobenartig serologisch mit negativem Ergebnis untersucht; die Stichprobe muss gewährleisten, dass mit 95 %iger Sicherheit eine Seroprävalenz von 1 % erkannt werden kann (Stichprobenschlüssel).
3. Die Tiere der Herde werden nach Vorliegen der serologischen Untersuchungsergebnisse und mindestens 8 Tage nach der ersten klinischen Untersuchung ein zweites Mal tierärztlich klinisch mit negativem Ergebnis auf Blauzungenkrankheit untersucht.
4. Nach der zweiten klinischen Untersuchung sind die Tiere unverzüglich zu verbringen.
5. Die für den Bestimmungsort zuständige Behörde muss zustimmen.

#### 1.7.

### **Verbringen von nach dem 01.05.2006 gewonnen Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere**

Das Verbringen aus dem Beobachtungsgebiet heraus ist verboten.

Abweichend hiervon dürfen Samen, Eizellen oder Embryonen in einen außerhalb des Beobachtungsgebietes gelegenen Betrieb im Inland verbracht werden, soweit

- a) der Samen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt B der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden ist,
- b) die Eizellen oder Embryonen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt C der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden sind.

### 1.8.

Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der **innerstaatlichen Beförderung** durch das Restriktionsgebiet nur verbracht werden, soweit vor der Beförderung die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid behandelt worden sind. Soweit die Tiere an einem Aufenthaltsort im Sinne des § 2 Nr. 6 der Tierschutztransportverordnung in dem Beobachtungsgebiet ruhen, sind sie vom Beförderer erneut mit einem Repellent zu behandeln.

### 1.9.

Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der Beförderung in einen oder aus einem anderen **Mitgliedstaat der Europäischen Union** durch das Beobachtungsgebiet nur verbracht werden, soweit

1. die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind,
2. die zuständigen Behörden des Durchfuhr - und des Bestimmungsmitgliedstaates zugestimmt haben, und
3. die jeweiligen Gesundheitsbescheinigungen nach
  - a) Anhang F Muster 1 der Richtlinie 64/432/EWG,
  - b) Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG,
  - c) Anhang E Teil 1 oder 3 der Richtlinie 92/65/EWG,

die die jeweilige Sendung von Rindern, Schafen oder Ziegen in andere Mitgliedstaaten begleitet, mit folgendem Vermerk versehen ist: „Behandlung mit dem Insektenvertilgungsmittel (*Name des Erzeugnisses*) am (*Datum*) um (*Uhrzeit*) gemäß der Entscheidung 2005/393/EG“.

### 1.10.

Eine Behandlung der Tiere mit einem Repellent und der Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung gemäß Ziffer 1.8. Satz 1 und Ziffer 1.9. Nr. 1 ist nicht erforderlich, soweit ein Auftreten des Vektors nicht zu erwarten ist.

### 2.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. und deren Unterpunkte wird angeordnet.

### 3.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise:

1. Innerhalb des Beobachtungsgebietes dürfen lebende, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere, wie Rinder, Schafe und Ziegen oder Gehegewild **ohne Genehmigung und ohne Auflagen** verbracht werden.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Zimmer 317, aus.  
Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem ist die Allgemeinverfügung im Internet unter [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de) „Aktuell“ abrufbar.
3. Verstöße gegen die im Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und § 10 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 b Tierseuchengesetz im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens bis zu einer Bußgeldhöhe von 25.000,00 Euro geahndet werden.

4. Wer im Restriktionsgebiet für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere wie Rinder, Schafe und Ziegen hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen, Abteilung Veterinärwesen, Leutnerstraße 15 b, 94315 Straubing, Tel.-Nr. 09421/973-168, anzuzeigen, **sofern die Tiere dort nicht bereits registriert sind.**

Straubing, 18.09.2007  
Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger  
Landrat

---

### **Kraftloserklärung**

Da Rechte an den Sparkassenbüchern Nr. 3643426 und Nr. 3644028 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 13.09.2007  
Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. GD Gaby Arenz